

Fachbereiche 9 und 10 (jeweils 5 Ex)
Institute und Seminare des FB 9
Institute des FB 10
Abteilung 36 (30 Ex)

Nr. 296
18.03.2004

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4308
Fax 0531/391-4575

Aushang

Dritte Änderung der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Präsidenten im Auftrag des Präsidiums am 09.03.2004 genehmigte dritte Änderung der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 19.03.2004, in Kraft.

Dritte Änderung der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig, zuletzt geändert durch Bek. d. MWK v. 15.8.1997 – 11 B.1-743 40-1 (Nds. MBl. 1997, S. 2008f.), wird wie folgt geändert:

1. **In der Überschrift wird die Bezeichnung „Fachbereich für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt durch „Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften und Fachbereich für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“.**
2. **In Anlage 1 wird die Bezeichnung „Fachbereich für Philosophie und Sozialwissenschaften“ ersetzt durch „Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften und Fachbereich für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“.**
3. **Anlage 1a wird wie folgt geändert:**
 - a) **Die Bezeichnung der Hochschulen wird in der Überschrift wie folgt geändert:
„Technische Universität Carolo Wilhelmina zu Braunschweig“
„Braunschweig School of Art – Hochschule für Bildende Künste Braunschweig“**
 - b) **Die Bezeichnung „Fachbereich für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften und Fachbereich für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“.**
4. **Anlage 3 wird wie folgt geändert:**
 - a) **Buchstabe S erhält folgende Fassung:**

S. Arbeitswissenschaft im Nebenfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Einführung in die Arbeitswissenschaft 1 LN

Grundlagen der Arbeitssicherheit

Lehrveranstaltungen verwandter Fächer: 1 LN

Psychologie (z.B. Arbeits- oder Betriebspsychologie), Soziologie (z.B. Arbeitssoziologie), Recht (z.B. Arbeitsrecht) Betriebswirtschaftslehre (z.B. Industriebetriebslehre oder Personalwirtschaft), oder benachbarter Ingenieurfächer (z.B. Organisation oder Fabrikbetriebslehre)

2. Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse der Arbeitswissenschaft:

menschliche Arbeit; Beurteilung; Gestaltung; Methoden.

II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

Seminar in Arbeitswissenschaft

1 LN

Ergonomie

1 LN

Methodik und Systemgestaltung (Teilnahme)

2. Art und Anforderungen der Magisterprüfung

(1) Art der Prüfung:

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse der Arbeitswissenschaft zur Anwendung auf Probleme menschlicher Arbeit in der Praxis (vgl. Abschnitt II Nr. 1).

b) In Buchstabe U Abschnitt II Nr. 2 werden nach den Worten „eine vierstündige Klausur“ die Wörter „oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (nach Wahl der Prüferin/des Prüfers).“ ergänzt

c) Buchstabe W Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II. Magisterprüfung

1. Prüfungsvorleistungen

a) Hauptfach

Zwei Hauptseminare aus einem der Schwerpunkte

Medienkultur oder

Medienökonomie oder

Multimediaproduktion oder

Wissenschaftskommunikation und

2 LN

ein Hauptseminar aus dem Bereich ‚Medientheorie‘ und

1 LN

ein Hauptseminar aus dem Bereich „weitere medienwissenschaftliche Fächer“

1 LN

b) Nebenfach

Ein Hauptseminar aus dem Bereich „Medientheorie“ und

1 LN

ein Hauptseminar aus dem Bereich „weitere medienwissenschaftliche Fächer“ oder

ein Hauptseminar aus einem der vier Schwerpunkte

1LN

2. Art und Umfang der Magisterprüfung

a) Hauptfach

(1) Art der Prüfung:

Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit), Bearbeitungszeit sechs Monate und mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen:

Vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches. Außerdem sind drei Spezialgebiete, und zwar eines aus dem Bereich „Medientheorie“ und zwei aus dem gewählten Schwerpunkt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden festzulegen.

b) Nebenfach

(1) Art der Prüfung

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Prüfungsanforderungen

Vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches. Außerdem sind zwei Spezialgebiete aus den Teilbereichen „Medientheorie“ und „weitere medienwissenschaftliche Fächer“ nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden festzulegen.“

d) Buchstabe X Abschnitt I Nummer 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zwei Teilprüfungen, die als mündliche Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer und/oder schriftliche Prüfungen von bis zu zwei Stunden Dauer („Grundlagen der Informatik“) und von bis zu fünf Stunden Dauer („Grundlagen der Elektrotechnik“) nach Festlegung durch die Prüfenden absolviert werden können.“

5. **In Anlagen 4, 4a, 5 und 5a wird die Bezeichnung „Fachbereich für Philosophie und Sozialwissenschaften“ jeweils ersetzt durch die Bezeichnung „Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften und Fachbereich für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“.**

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Regelungen geprüft, wenn die Magisterzwischenprüfung oder die Magisterprüfung innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 2 jeweils zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Regelungen geprüft werden. Studierende nach Satz 1, die die Magisterzwischenprüfung nach Inkrafttreten dieser Änderung ablegen, legen die Magisterprüfung abweichend von Satz 1 nach den neuen Regelungen ab.
- (2) Soweit nach Absatz 1 die bisherigen Regelungen Anwendung finden, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Die Beschlüsse des Fachbereiches müssen hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.